

Statuten des Vereines

§ 1. Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

Der Verein führt den Namen „Absolventenverein der HTL Leonding“. Als Kurzform wird die Marke „ABSLEO“ verwendet. Diese Bezeichnungen treten anstatt der in der Vergangenheit verwendeten Namen „Absolventenverband der Abteilung EDV & Organisation an der HTBLA Leonding“, „Absolventenverband der HTBLA Leonding, Abteilung EDV & Organisation“, und der Marken „ABSEV“ und „ABSEV/ORG“. Er hat seinen Sitz in Leonding und erstreckt seine Tätigkeit auf ganz Österreich. Die Errichtung von Zweigvereinen ist nicht beabsichtigt.

§ 2. Zweck

- a) Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt die Unterstützung der Schulausbildung an der HTL Leonding durch
- die Ausgestaltung und Errichtung von bestehenden oder neuen Lehrräumen an der HTL Leonding
 - die Anschaffung von Betriebsmittel (EDV-Anlagen und Teilen davon, Werkstatt-Ausrüstung etc.) für den Unterricht an der HTL Leonding
 - die Anschaffung von Software für den Unterricht an der HTL Leonding
 - die Anschaffung von Fachbüchern und Fachzeitschriften im schulöffentlichen Zugang der HTL Leonding
 - die Anschaffung moderner audiovisueller Unterrichtsbehelfe für die HTL Leonding
 - Unterstützung bei der Organisation, Durchführung und Finanzierung von Exkursionen und Lehrfahrten für die Schüler der HTL Leonding
 - Gewährung von Stipendien für bedürftige Schüler an der HTL Leonding
 - Die Förderung der Reputation von Absolventen aller Abteilungen inklusive Fach- und Abendschule der HTL Leonding
 - Förderung der schulischen Berufsausbildung an der HTL Leonding durch das Zusammenführen von Vereinsmitgliedern und Schülern sowie den Erfahrungs- und Wissensaustausch zwischen den Absolventen der HTL Leonding, und Leistungen zur Verbesserung der Beschäftigungssituation von Absolventen der HTL Leonding.
- b) Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinn der §§ 34ff BAO.

§ 3. Tätigkeit und Verwirklichung des Vereinszweckes

1. Der Vereinszweck soll durch die in den Absatz 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.
2. Als ideelle Mittel dienen:
 - a) die Projektierung, Planung, Organisation und Durchführung kultureller Aktivitäten, insbesondere von Veranstaltungen wie Diskussionsrunden, Stammtischen, Vorträgen, Projektpräsentationen, dem Grillfest und Versammlungen
 - b) der Betrieb einer Vereinswebsite sowie die Projektierung, Planung, Organisation und Durchführung von sonstigen Public Relation- und Werbemaßnahmen für den Verein oder die HTL Leonding;
 - c) die Vergabe von Aufträgen an Dritte zur Durchführung der unter § 3 Punkt 2.a und b vorgesehenen Tätigkeiten.
3. Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:
 - a) Mitgliedsbeiträge
 - b) Erträge aus Veranstaltungen
 - c) Erträge aus Aufwandsentschädigungen für Kommunikationsleistungen
 - d) Spenden, Subventionen, Sammlungen, Sponsorleistungen, Vermächtnisse und sonstige Zuwendungen
4. Die Mittel des Vereines dürfen nur für die in den Statuten angeführten Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereines dürfen keine Gewinnausschüttungen und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereines erhalten. Es darf keine Person durch dem Verein zweckfremde Verwaltungsauslagen oder unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4. Arten der Mitgliedschaft

1. Die Mitglieder des Vereines gliedern sich in ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder. Als ordentliche Mitglieder werden Personenmitglieder und Firmenmitglieder unterschieden.
2. Personenmitglieder sind natürliche Personen, die durch ihre Mitgliedschaft im Verein an den Veranstaltungen teilnehmen können.
3. Die Firmenmitglieder wählen aus mehreren Leistungspaketen, die über die Vereins-Website veröffentlicht werden, welche Dienste sie nutzen können.
4. Ehrenmitglieder sind Personen, die hiezu wegen besonderer Verdienste um den Verein ernannt werden.

§ 5. Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereines können alle natürlichen Personen sowie juristische Personen werden. Die Personenmitgliedschaft steht dabei nur natürlichen Personen offen.
2. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand endgültig. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
3. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung.

§ 6. Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt, durch Streichung und durch Ausschluss.
2. Der Austritt steht jedem Mitglied, jederzeit frei.
3. Die Streichung eines Mitgliedes kann der Vorstand vornehmen, wenn dieses trotz zweimaliger Mahnung länger als zwei Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hiervon unberührt.
4. Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein kann vom Vorstand wegen grober Verletzung der Mitgliedspflichten oder wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden.
5. Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den im Abs. 4 genannten Gründen von der Generalversammlung über den Antrag des Vorstandes beschlossen werden.

§ 7. Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt an allen Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereines zu beanspruchen.
2. Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht stehen den Personenmitgliedern und den Firmenmitgliedern zu.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet die Interessen des Vereines nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereines Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten.
4. Die Firmenmitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung jährlich beschlossenen Höhe verpflichtet. Die Zahlung des Mitgliedsbeitrags durch Personenmitglieder (natürliche Personen) erfolgt freiwillig.
5. (entfällt ersatzlos)

§ 8. Vereinsorgane

Organe des Vereines sind die Generalversammlung (§§ 9 und 10), der Vorstand (§§ 11 bis 13), die RechnungsprüferInnen (§ 14), und das Schiedsgericht (§ 15).

§ 9. Die Generalversammlung

1. Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich zwischen September und Dezember statt.
2. Eine außerordentliche Generalversammlung hat auf Beschluss des Vorstandes oder der ordentlichen Generalversammlung auf schriftlichen begründeten Antrag von mindestens einem Zehntel der ordentlichen Mitglieder oder auf Verlangen der Rechnungsprüfer binnen vier Wochen stattzufinden.
3. Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich oder per E-Mail an die dem Verein zuletzt bekannte Mail-Adresse einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand.
4. Anträge zur Generalversammlung müssen mindestens sieben Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich oder per E-Mail eintreffen.
5. Gültige Beschlüsse - ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung - können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
6. Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind alle ordentlichen Mitglieder und die Ehrenmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Juristische Personen werden durch einen Bevollmächtigten vertreten. Diese Bevollmächtigung ist durch eine firmenmäßige Zeichnung glaubhaft zu machen. Die Übertragung des Stimmrechtes auf ein anderes ordentliches Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig.
7. Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
8. Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit. Beschlüsse mit denen das Statut des Vereines geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.
9. Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der/die Vorsitzende, bei Verhinderung seine Stellvertreterin. Wenn auch diese/er verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

§ 10. Aufgabenkreis der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

1. Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses.
2. Beschlussfassung über den Voranschlag.
3. Bestellung und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes und der RechnungsprüferInnen.
4. Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge für ordentliche Mitglieder.
5. Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft.
6. Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen RechnungsprüferInnen und Verein.
7. Entscheidung über Berufungen gegen Ausschlüsse von der Mitgliedschaft.
8. Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereines.
9. Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

§ 11. Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus acht Mitgliedern und zwar aus: Vorsitzender/Vorsitzendem und KassierIn mit jeweils erstem und zweitem Stellvertreter, und SchriftführerIn mit einem Stellvertreter. Die Bezeichnung „Vorsitzender“ entspricht dem Obmann/der Obfrau in anderen Vereinen.
2. Der Vorstand, der von der Generalversammlung gewählt wird, hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist.
3. Die Funktionsdauer des Vorstandes beträgt 25 Monate. Auf jeden Fall währt sie bis zur Wahl eines neuen Vorstandes. Ausgeschiedene Vorstandsmitglieder sind wieder wählbar.
4. Der Vorstand wird vom Vorsitzenden, bei Verhinderung von seiner StellvertreterIn schriftlich, telefonisch, per E-Mail oder mündlich einberufen.
5. Der Vorstand ist beschlussfähig wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.
6. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
7. Den Vorsitz führt der Vorsitzende, bei Verhinderung seine StellvertreterIn. Ist auch diese(r) verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied.
8. Der Vorstand kann Beschlüsse auch im Wege der schriftlichen Abstimmung per E-Mail oder Online-Umfragen fassen. Die Beschlussfähigkeit ist gegeben, wenn die Abstimmungsvorlage jedem Vorstandsmitglied an die zuletzt bekanntgegebene E-Mail-Adresse zugestellt wurde und für mindestens die Hälfte der Empfängeradressen keine negative Server-Meldung (Abwesenheit, technischer Hinderungsgrund) empfangen wurde. Für die Abgabe einer gültigen Stimme muss die Zustimmung oder Ablehnung per E-Mail oder Online-Umfrage innerhalb von zehn Tagen ab dem Tag der Zusendung beim Vorstand oder der in der Aussendung genannten E-Mail Adresse bzw. auf der Seite der Online-Umfrage eingehen. Äußert sich ein Vorstandsmitglied nicht innerhalb dieser Frist, so gilt das als Stimmenthaltung. Bei diesen Abstimmungen ist vom Schriftführer über das Stimmverhalten ein Protokoll zu erstellen und an den Vorstand zu übermitteln.
9. Außer durch Tod oder Ablauf der Funktionsperiode (Abs. 3) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitgliedes durch Enthebung (Abs. 10) und durch Rücktritt (Abs. 11).
10. Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben.
11. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktrittes des gesamten Vorstandes an die Generalversammlung, zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung (Abs. 2) eines Nachfolgers wirksam.

§ 12. Aufgabenkreis des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereines. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

1. Erstellung des Jahresvoranschlages, sowie Abfassung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses.
2. Vorbereitung der Generalversammlung.
3. Einberufung der ordentlichen und der außerordentlichen Generalversammlung.
4. Informationen der Mitglieder über Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereines in den Generalversammlungen.
5. Verwaltung des Vereinsvermögens.
6. Aufnahme, Ausschluss und Streichung von Vereinsmitgliedern.
7. Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereines.

§ 13. Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

1. Der Vorsitzende führt die laufenden Geschäfte des Vereines. Ihm/Ihr obliegt die Vertretung des Vereines, insbesondere nach außen, gegenüber Behörden und dritten Personen.
2. Der Vorsitzende führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand. Bei Gefahr in Verzug, ist er/sie berechtigt, auch die Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstandes fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
3. Der/die SchriftführerIn hat den Vorsitzenden bei der Führung der Vereinsgeschäfte zu unterstützen. Ihm/Ihr obliegt die Führung der Protokolle der Generalversammlung und des Vorstandes.
4. Der/Die KassierIn ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereines verantwortlich.
5. Schriftliche Ausfertigungen und Bekanntmachungen des Vereines, insbesondere den Verein verpflichtende Urkunden, sind vom Vorsitzenden und SchriftführerIn, sofern

sie jedoch Geldangelegenheiten betreffen, von Vorsitzenden und KassierIn gemeinsam zu unterfertigen.

6. Im Falle der Verhinderung treten an die Stelle des Vorsitzenden, der SchriftführerIn und der KassierIn zuerst der/die erste StellvertreterIn, und sofern benannt, bei bei Verhinderung der/des ersten StellvertreterIn, der/die zweite StellvertreterIn.

§ 14. Die RechnungsprüferInnen

1. Die zwei RechnungsprüferInnen werden von der Generalversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ - mit Ausnahme der Generalversammlung - angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
2. Den RechnungsprüferInnen obliegt die laufende Geschäftskontrolle und Überprüfung des Rechnungsabschlusses im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Der Vorstand hat den RechnungsprüferInnen die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die RechnungsprüferInnen haben dem Vorstand über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.
3. Rechtsgeschäfte zwischen RechnungsprüferInnen und Verein bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung.
4. Im Übrigen gelten für die RechnungsprüferInnen die Bestimmungen des § 11 Abs 3, 8, 9, 10 und 11 sinngemäß.

§ 15. Das Schiedsgericht

1. Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine Schlichtungseinrichtung im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach § 577 ff ZPO.
2. In allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet das Schiedsgericht.
3. Das Schiedsgericht setzt sich aus insgesamt drei Vereinsmitgliedern (Personen- und/oder Firmenmitglieder) zusammen. Es wird derart gebildet, dass jeder Streitteil innerhalb von zehn Tagen dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter namhaft macht. Diese wählen mit Stimmeneinheit einen Vorsitzenden des Schiedsgerichtes. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los.
4. Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidungen nach beiderseitigem Gehör und bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§ 16. Beendigung des Vereines

1. Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen, außerordentlichen Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
2. Diese Generalversammlung hat auch - sofern Vereinsvermögen vorhanden ist - über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat.
3. Das im Falle der freiwilligen Auflösung, der Aufgabe des Vereines, bei Wegfall des bisherigen gemeinnützigen Vereinszweckes oder im Falle der Auflösung durch die Behörde oder sonstigen Beendigung des Vereines allenfalls vorhandene Vereinsvermögen darf in keiner wie auch immer gearteten Form den Vereinsmitgliedern zugute kommen, sondern ist ausschließlich zur Gänze für gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 34 ff BAO zu verwenden.

Vorbehaltlich Beschluss der Jahreshauptversammlung vom 20.11.2014